

## Gemeindeverwaltung Soziale Dienste

Adresse Bahnhofstrasse 8  
Postfach 164  
4914 Roggwil



Gemeinde Roggwil

---

## Merkblatt Alimentenbevorschussung

### Wo ist die Alimentenbevorschussung geregelt?

Der Kanton Bern hat in Ausführung der Artikel 290 und 293 ZGB am 6. Februar 1980 das **Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (GIB)** erlassen und dieses zusammen mit der **Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (VIB)** per 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt.

### Wann besteht ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung?

Ein Anspruch besteht, wenn der alimentenpflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.

### Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt ist der alimentenberechtigte Elternteil für das unmündige Kind, resp. das mündige Kind bis zum ordentlichen Abschluss seiner Erstausbildung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Roggwil. Die Bevorschussung an Mündige setzt allerdings das Bestehen eines Unterhaltstitels voraus, der über die Volljährigkeit hinaus gültig und vollstreckbar ist.

### Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden die laufenden Unterhaltsbeiträge ab dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs. Der Betrag richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgelegten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nicht übersteigen.

### Wann besteht kein Anspruch auf Bevorschussung?

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe bedarf. In diesem Fall werden die Unterhaltsansprüche an die Gemeinde Roggwil abgetreten.

### Wo kann ich mich für die Alimentenbevorschussung anmelden?

Bitte vereinbaren Sie mit einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziale Dienste, Telefon 062 918 40 25, einen Termin. Aufgrund der benötigten Unterlagen werden sie das

- › **Gesuch um Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge** und die
- › **Inkasso- und Prozessvollmacht**

vorbereiten und Ihnen zur Unterschrift vorlegen.

## Welche Angaben, Unterlagen und Dokumente werden für das Gesuch benötigt?

- ▶ **Rechtstitel**
  - genehmigter Unterhaltsvertrag (gem. Art. 287 Abs. 1 ZGB)
  - Richterliche Unterhaltsverfügung im Rahmen eines Unterhaltsprozesses
  - Unterhaltsurteil (oft mit Vaterschaftsurteil)
  - Unterhaltsvereinbarung im Rahmen einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung (Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 VIB)
  - Richterliche Unterhaltsverfügung im Rahmen eines Eheschutzverfahrens (Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes)
  - Richterliche Unterhaltsverfügung im Rahmen eines Trennungsverfahrens
  - Gerichtliche Trennungsvereinbarung
  - Trennungsurteil
  - Richterliche Unterhaltsverfügung im Rahmen eines Scheidungsprozesses
  - Gerichtliche Scheidungskonvention zusammen mit dem Scheidungsurteil
  - Unterhaltsvertrag unter Mündigen (Genehmigung gem. Art 12 Abs. 2 VIB)
- ▶ **Schulbestätigung oder Kopie Lehrvertrag**, wenn das alimentenberechtigte Kind die obligatorische Volksschule beendet hat.
- ▶ **Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge mit Belegen**
- ▶ **Bank- oder Postcheckkontonummer**, wohin die Alimentenbevorschussung überwiesen werden soll.

## Wie werden die Unterhaltsbeiträge bevorschusst?

Die Überweisung der Alimente erfolgt jeweils zu Beginn des Monats auf das von Ihnen gewünschte Bank- oder Postcheckkonto.

## Was ist zu tun bei einer Änderung der Verhältnisse?

Alle wichtigen Angaben wie Adresse, Aufenthaltsort usw. des zahlungspflichtigen Elternteils und entsprechende Änderungen sind unverzüglich und unaufgefordert der antragstellenden Instanz mitzuteilen. Ebenfalls unverzüglich zu melden sind alle Veränderungen der Verhältnisse des Kindes (Ortswechsel, Aufnahme oder Ende einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit). Unrechtmässig bezogene Gelder müssen in vollem Umfang zurückerstattet werden.

## Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe oder ein Gesuch einreichen möchte?

Gemeindeverwaltung  
Soziale Dienste Roggwil  
Bahnhofstrasse 8  
Postfach 164  
4914 Roggwil  
Tel. Nr. 062 918 40 60  
Fax Nr. 062 918 40 25  
[gemeinde@roggwil.ch](mailto:gemeinde@roggwil.ch)

Januar 2007